

109-4/1136

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STĚDINNÝ ODBOR

Došlo 109-4/1136  
Číslo 20  
Rok 20

20 listů 6.5.2009 Sušice

Krab. 62.

ST S

IV. - K - 17/41.

IV. - K - 19/41.

5. Juni 1942.

Hö. u. Pol.

OPol.-VuR.II 17.34 - 154/42.

Verwendung von blauem Kennlicht durch Dienstkraftfahrzeuge  
beim Einsatz für Luftschutzzwecke.  
RdErl. vom 6. Juni 1941-Z.16.685/1941/13.

*d*  
-5. VI. 1942

1. An das  
Ministerium des Innern,  
Prag VII,  
Sommerbergstraße 69.

Die Regelung unter Ziffer 2 des Erlasses vom 6. Juni 1941 ist überholt, da die Benutzung von Blaulicht für sämtliche Feuerlöschfahrzeuge durch Erlass vom 14. April 1942 - Nr. 9817 zugelassen worden ist. Darüber hinaus kommt eine Verwendung von Blaulicht an sonstigen Dienstfahrzeugen autonomer Behörden beim Einsatz für Luftschutzzwecke nicht in Betracht. Zur Zeit gibt es keine Städte mit Luftschutzbereitschaftsgrad. Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 23. Oktober 1941 teile ich daher mit, daß eine Regelung der angeschnittenen Fragen nicht zu erfolgen braucht. Ziffer 2 des Erlasses vom 6. Juni 1941 kann vielmehr aufgehoben werden.

*[Signature]*  
H-Gruppenführer.

2. Z.d.A.  
*m*

*L. 9-IV-42-114/111.*

MINISTER DES INNERN

Nr. 29.817-1941-13.

2

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Bd. 28. OKT. 1941  
Tgb. Nr.: .....

An den Herrn

Höheren // - und Polizeiführer beim  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,

P r a g .  
-----

Zur Nr.: St. S. 208/113/41 vom 27. Mai 1941.

Betrifft: Abänderung des Runderlasses über die Einführung von einheitlichen Warnzeichen und blauem Kennlicht für Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitsorgane und einiger Behörden des Protektorats.

Das Ministerium des Innern hat mit dem durch Ihr oben angeführtes Schreiben genehmigten Runderlass vom 6. Juni 1941, Z. 16.685/41, den nachgeordneten Behörden aufgetragen, ihm ein Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge vorzulegen, die zum Einsatz für Luftschutzzwecke bestimmt sind und ihren Standort in Städten mit Luftschutzbereitschaftsgrad haben.

Bevor das Ministerium des Innern die Durchführung des Runderlasses bei den nachgeordneten Behörden überprüft hatte, gab der Herr Reichsprotector-Befehlshaber der Ordnungspolizei den Erlass vom 9. September 1941, Nr. OPol-VuR-II-12<sup>22</sup>-448-41 heraus, wonach die autonomen Zentralbehörden des Protektorats auf dem Gebiet des Luftschutzes keine Weisungen mehr erlassen können.

Ich bitte um gefällige Weisung, ob das Ministerium des Innern auch nach Herausgabe des angezogenen Erlasses des Herrn

St. S. IV K-17 a/41

2a

Reichsprotectors-Befehlshabers der Ordnungspolizei- die richtige Durchführung seines Runderlasses vom 6. Juni 1941, Z. 16.685/41 überprüfen und das Verzeichnis der erwähnten Kraftfahrzeuge für das ganze Gebiet des Protektorats führen soll. Die Führung des Verzeichnisses setzt nämlich voraus, dass dem Ministerium des Innern stets bekannt ist, welche Gemeinden zu einer bestimmten Zeit im Luftschutzbereitschaftsgrad sind. Soll das Ministerium des Innern das erwähnte Verzeichnis weiterführen, so muss es wissen, ob alle im Schreiben des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Befehlshaber der Ordnungspolizei, vom 17. 9. 1940, Nr. III-B 1-694/40/N.f.D./ angeführten Gemeinden noch im Luftschutzbereitschaftsgrad sind.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr ganz ergebener

*Gen. J. J. J.*

Prag, den 23. Oktober 1941.



Göhrze W. u. Vol. Sekret.  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen u. Mähren 10.  
- Adjutant - 4.

Prag, 10.4.42

*Lyale aus Herrn  
Klein-Sauer.*

*10. 01. 42*

Herrn R. Böckelmann

*überw. u.*

*Steinhilber*  
Kapitän d. Schutzpol.  
u. Adjutant

*Eingeg. 11.11.  
F. B.*

BöD, Amt DuR  
Eingeg. am 13. APR. 1942  
Anl.: .....

D. Pol. Bd. 1/17 24-154/42

Der Chef des Amtes  
Verwaltung u. Recht

OPol.-VuR.II 17.34 - 154/42

Prag, den 29. April 1942

25. Lo

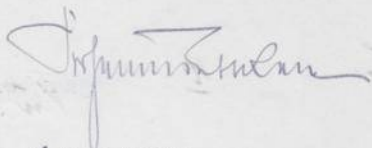
3

Urschriftlich gegen Rückgabe

der Abteilung L  
beim Stabe

übersandt. Zu Abs. 2 der vorstehenden Frage wird von hier bemerkt, dass der Runderlass dazu dienen soll, beim Ministerium des Innern alle Wagen, die die besonderen Kennzeichen führen, zu erfassen. Diese Massnahmen erscheinen von hier verkehrspolizeilich notwendig.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie Bedenken haben, dass auf diesem Wege dem Ministerium des Innern in Prag die Gemeinden mit Luftschutzbereitschaftsgrad bekannt werden. Verneinendenfalls bitte ich um Mitteilung im Sinne des letzten Satzes des Schreibens an das Ministerium des Innern.



+++++

+++++

BdO.- L -

Prag, den 29. April 1942.

Urschriftlich : An

V u R.

Gegen die jeweilige Bekanntgabe der Orte mit Bereitschaftsgrad an das MdI. bestehen hier keine Bedenken. Z.Zt. ist nirgends Bereitschaftsgrad.

Im übrigen ist der im letzten Absatz erwähnte Erlaß des BdO., soweit es sich um den Bereitschaftsgrad handelt, mit dem 2. Ausf. Erlaß des BdO. vom 7.3.1942 aufgehoben worden.

Loyp



# Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

OPol.-VuR. II

Zeichen: .....

Prag XIX., den 15. Mai 1942

General-Roettig-Straße 15.

Fernsprecher: 773-55

Nebenanschluss: 342

## I. Vermerk.

Im Erlass vom 6. Juni 1941 ist vorgesehen, dass Fahrzeuge für Luftschutzzwecke mit Blaulicht zu versehen sind, wenn sie ihren Standort mit Luftschutzbereitschaft haben. Diese Regelung ist inzwischen überholt, da durch Erlass vom 14. April 1942 für sämtliche Feuerlöschfahrzeuge Blaulicht eingeführt worden ist. Darüber hinaus die Verwendung von Luftschutzfahrzeugen durch die autonomen Behörden nicht in Frage kommt. Einmal gibt es Städte mit Luftschutzbereitschaftsgrad z. Zt. überhaupt nicht, zum anderen werden die für den Luftschutz benötigten Dienstwagen als luftwaffeneigene Dienstwagen mit dem Kennzeichen WL gefahren.

Die Regelung im Erlass vom 6. Juni 1941 ist daher überholt und kann aufgehoben werden.

K. Böhlermann.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Prag XIX., den 11. Mai 1942  
General-Roettig-Strasse 15.

Fernsprecher: 773-55

Nebenanschluss: 342

Zeichen: OPol.-VuR. II 1124-154/42

2) Kzl. schreibe:

An das  
Ministerium des Innern  
in Prag VII  
Sommerbergstrasse 69.

1.) Manusk.  
Für Ausfertigung des Kzls an die Aufseherämter  
in Böhmen, Mähren, Schlesien, Sudetenland  
sowie an die Dienststellen der Ordnungspolizei  
in den besetzten Gebieten.

Betrifft: Verwendung von blauem Kennlicht ~~von~~ Dienstkraft-  
fahrzeuge beim Einsatz für Luftschutzzwecke.

Bezug: RdErl. vom 6. Juni 1941-Z. 16.685/1941 / 13.

Die Regelung unter Ziffer 2 des Erlasses vom 6. Juni 1941 ist überholt, ~~da~~ die Benutzung von Blaulicht für sämtliche Feuerlöschfahrzeuge durch Erlass vom 14. April 1942, Nr. 92.17 zugelassen worden ist, ~~da~~ es z. Zt. Städte mit Luftschutzbereitschaftsgrad nicht gibt, [kommt eine Verwendung von Blaulicht ~~an~~ sonstigen Dienstfahrzeugen autonomer Behörde beim Einsatz für Luftschutzzwecke nicht in Betracht]. Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 23. Oktober 1941 teile ich daher mit, dass eine Regelung der angeschnittenen Fragen nicht zu erfolgen braucht. Ziff. 2 des Erlasses vom 6. Juni 1941 kann vielmehr aufgehoben werden.

2. ZdA.

In Vertretung

Im Auftrage 1/4 Gürtel

Gezeichnet:	Geprüft:	Geprüft:
<i>P. 29</i>	<i>11.10.15</i>	<i>11.16.5</i>
alt. F.	alt. k.	Danf. II.
<i>Ja</i>	<i>74</i>	<i>13. V.</i>
	<i>5</i>	<i>K.B.</i>



# MINISTERIUM DES INNERN

PRAG VII - SOMMERBERGSTRASSE 67. - FERNSPRECHER 7741-9.

Nr. 16.685-1941-13.

PRAG, den 6. Juni 19 41.

An den

Höheren SS - und Polizeiführer  
beim Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren,

Prag.



Zur Nr. St. S. 208/113/41 vom 27. Mai 1941.

Betrifft: Abänderung des Runderlasses über die Einführung von einheitlichen Warnzeichen und blauem Kennlicht für Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitsorgane und einiger Behörden des Protectorats.

Anlagen: 1

Das Ministerium des Innern gestattet sich seinen Runderlass vom 6. Juni 1941, Z. 16.685, betreffend die Abänderung des Runderlasses über die Einführung von einheitlichen Warnzeichen und blauem Kennlicht für Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitsorgane und einiger Behörden des Protectorats vom 9/X 1940, Z. 29.394/40 zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Minister:

St. S. IV K-77/41  
IV K-28/40

Z. 16.685-1941-13.

Prag, den 6. Juni 1941.

R u n d e r l a s s .

An die Landesbehörden, an die Bezirksbehörden  
und deren Exposituren und an die Regierungs-  
Polizeibehörden.

Betrifft: Abänderung des Runderlasses über die Einführung von einheitlichen Warnzeichen und blauem Kennlicht für Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitsorgane und einiger Behörden des Protektorats.

Der hiesige Runderlass vom 9. Oktober 1940, Z. 29.394/40-13, veröffentlicht in den Mitteilungen des Ministeriums des Innern, Jg. 1940, S. 409, wird abgeändert, wie folgt:

1/ Das besondere akustische Warnzeichen / § 55, Abs. 4 der Regierungsverordnung vom 27/IX 1939, Slg. Nr. 243 / ist bis auf weiteres nicht einzuführen. Die Warnvorrichtungen sind daher nicht zu beschaffen.

2/ Das blaue Kennlicht darf nur von jenen Dienstkraftfahrzeugen benützt werden, die zum Einsatz für Luftschutzzwecke bestimmt sind und ihren Standort in Städten mit Luftschutzbereitschaftsgrad haben. Hier kann es sich nur um solche Fahrzeuge handeln, die für die sachliche Ausstattung des öffentlichen Bereitschaftsdienstes notwendig sind, also z. B. Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehren, des Sanitätsdienstes oder Entgiftungsdienstes. Die mit dem blauen Kennlicht versehenen Kraftfahrzeuge müssen bei den

8a

Bezirksbehörden /Regierungs-Polizeibehörden / in genauer Evidenz  
geführt werden. In dem Verzeichnis / in der Evidenz / dieser  
Fahrzeuge muss das Kennzeichen und die Dienstbehörde des Kraft-  
fahrzeuges angegeben sein. Das Verzeichnis muss stets dem tat-  
sächlichen Stande entsprechen. Eine Abschrift des Verzeichnisses  
ist bei dessen Anlegung dem Ministerium des Innern vorzulegen,  
dem auch sofort jede im Verzeichnis durchgeführte Aenderung an-  
zuzeigen ist.

3/ Von dieser Aenderung sind die Sicherheitsorgane  
ehestens zu verständigen.

Der Minister:  
gez. Gen. Ježek.

86016



Dr. Bökelmann.

Prag, den 14. Juni 1941. 9

Herrn

Hauptmann der Schutzpolizei

H a f e r k a m p

h i e r .

In der Anlage übersende ich Ihnen in der von hier bearbeiteten Angelegenheit betr. Einführung von einheitlichen Warnzeichen, einen Vorgang, der nach meinem Dafürhalten in das Büro des Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführers beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren gehört.

Heil Hitler !

Ihr

*H. Höchelmann*

*Kern Schreiber*

*mit der Bitte um weitere Bearbeitung.*

*Hauptmann  $\frac{1}{4}$*

*St. G. WK-28*

Der Höhere  $\text{H-}$  und Polizeiführer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

27. Mai 1941. 10

St.S.208/113/41.

-----  
-----

1. An Herrn  
Minister J e ž e k ,  
P r a g .  
-----

Sehr geehrter Herr Minister!

Gegen die Herausgabe Ihres Runderlasses, mit dem Sie die Bestimmungen über die Einführung von einheitlichen Warnzeichen und blauem Kennlicht für Dienstkraftfahrzeuge abändern - Bericht vom 19. April 1941 Nr. 10.564-1941-13- erhebe ich keine Einwendungen. Ich ersuche jedoch, der Ziffer 1. des Runderlasses folgende kürzere Fassung zu geben:

"1. Das besondere akustische Warnzeichen (§ 55, Abs. 4 der Regierungsverordnung vom 27.9.1939, Slg. Nr. 243) ist bis auf weiteres nicht einzuführen. Die Warnvorrichtungen sind daher nicht zu beschaffen."

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

$\text{H-}$ Gruppenführer.

- 2 -

St. S. 208/113/41  
VK-28

11

2. Abschriftlich

dem Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
P r a g ,  
=====

zu ØPol-VuR.II 17<sup>34</sup>-77/41

zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Zum Vorgang.

22015

12

Prag, den 16. Mai 1941.

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Haferkamp.

Das Führen des blauen Lichtzeichens im Protektorat sollte einer neuen Regelung unterzogen werden. Eine entsprechende Anweisung an die Protektoratsregierung ist ergangen. Der Herr Staatssekretär läßt um Ihren Vortrag über den Stand der Angelegenheit bitten.

2. Wvl. am 16.6.1941 bei dem Unterzeichner.

1941

7. Punkt: die Angelegenheit ist er-  
läutert

2/3. a. d.

/ 16/6.41

St. G. IV K-28

8. April 1941. 13

Hö.  
St.S. 113/81/41.

1. IV. 1941

---  
---  
An Herrn  
Minister J e ž e k,  
P r a g .  
-----

Sehr geehrter Herr Minister!

In dem Schreiben vom 19.3.1941 - Zeichen St.S. 81/41 hatte ich Sie gebeten, von weiteren Massnahmen zur Einführung von akustischen Warnzeichen und blauem Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei abzusehen. Die abschliessende Überprüfung der Angelegenheit hat zu dem Ergebnis geführt, dass das blaue Kennlicht für solche Fahrzeuge wieder zugelassen wird, die zum Einsatz für Luftschutzzwecke bestimmt sind und ihren Standort in Städten mit Luftschutzbereitschaftsgrad haben. Hiernach kann es sich nur um solche Fahrzeuge handeln, die für die sachliche Ausstattung des öffentlichen Bereitschaftsdienstes notwendig sind, also z.B. Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehren, des Sanitätsdienstes oder Entgiftungsdienstes.

Ich bitte, demgemäss zu verfahren und mir Ihre Weisung vor deren Herausgabe zur Billigung vorzulegen. Einer Einführung von akustischen Warnzeichen vermag ich aus den Ihnen bekanntgegebenen Gründen nicht zuzustimmen.


- 2 -

G. S. IV K-28

14

Sobald Ihre Weisung veröffentlicht ist, wollen Sie mir eine Liste übersenden, die die mit dem neuen Kennlicht ausgestatteten Fahrzeuge nach Kennzeichen und Dienststelle namentlich anführt. Die Liste ist auf dem Laufenden zu halten. Etwaige Veränderungen sind anzeigepflichtig.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

  
H-Gruppenführer.

2. An den  
Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
Herrn General v. K a m p t z,  
P r a g,  
General Röttigstrasse 14.

Durchschrift erhalten Sie zur Kenntnis.  
Die dort. Vorgänge sind wieder angeschlossen.

Heil Hitler!

3. Z.d.A.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 4. April 1941.

95

OPol. VaR. II 17<sup>10</sup> - 187/41

Eingangs	148	104
Belehr. auf		
erlassen		
an		

An das  
Ministerium des Innern  
-Über den Herrn  
Ministerpräsidenten-  
in Prag.

Betr.: Einführung von einheitlichen Warnzeichen und  
blauem Kennlicht.

In meinem Schreiben vom 19. März 1941 -  
St. 61/41 - habe ich Sie gebeten, von weiteren Massnahmen  
zur Einführung von akustischen Warnzeichen und blauem  
Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei abzusehen und  
Ihre Runderlasse vom 9. Oktober 1940 Z 29394/40-13 und vom  
5. Februar 1941 Z 2557/41-13 aufzuheben. Nach erneuter Ueber-  
prüfung der Sachlage will ich mich damit einverstanden er-  
klären, dass das blaue Kennlicht an Fahrzeugen Verwendung  
findet, die zum Einsatz für Luftschutzzwecke bestimmt sind  
und ihren Standort in Städten mit Luftschutzbereitschafts-  
grad haben. Hiernach kann es sich also nur um solche Fahr-  
zeuge handeln, die für die sachliche Ausstattung des Öffent-  
lichen Bereitschaftsdienstes notwendig sind, also z. B. Fahr-  
zeuge der Polizei, der Feuerwehren, des Sanitätsdienstes  
oder Entgiftungsdienstes.

Ich bitte, demgemäss zu verfahren und mir Ihren  
Runderlass vor Herausgabe zur Zustimmung zuzuleiten. Einer  
Einführung von akustischen Warnzeichen vermag ich nicht zu-  
zustimmen.

In Vertretung:

Staatssekretär.

Wahlst.	Abw. Th.	Spezial.	Ref. Th.
gegenseitig für im Sachverh. d. d. S.	4	4. 4.	4. 10
4. 4.	4		Hell.

Führen von blauen Polizei-Lichtzeichen.

PD - 542 Ministerium des Innern.  
PD - 521 Ministeratspräsidium  
PD - 11402 Bauamt der Hauptstadt P r a g,  
Prag II, Sokolgasse.

16

*off.*  
Zoc. am 30. 4. 1947 bei dem  
Unterschieds.

f. 27/2.47.

31/3-

19. März 1941.

17

Hö.  
St.S. 81/41.  
Befehlshaber der Ordnungspolizei  
Herrn General v. Kampke  
E. S. S.

zur Kenntnis.

Abteilung I

10. III 1941

1. An Herrn Minister J e ž e k,  
P r a g .

.A.S.S. 3

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich bitte Sie, Ihren Erlass Nr. 20 970/1940-13, betr. die Einführung von akustischen Warnzeichen und blauem Kennlicht für die Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitsbehörden und -organe des Protektorats, aufzuheben bzw. die Weiterverfolgung einzustellen, da bis auf weiteres die Ausgabe von Warnzeichen und Kennlichtapparaturen überhaupt unterbleiben muss. Aus kriegswirtschaftlichen Gründen dürfen derzeit weder Warnzeichen noch Lichtapparaturen hergestellt werden, sodass die Regelung dieser Angelegenheit bis zum Kriegsende zurückzustellen ist. Ich bitte Sie, Ihre Organe und die Presse zu unterrichten, dass die Anordnungen ausser Kraft gesetzt sind.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Handwritten signature in red ink.

W-Gruppenführer.

Handwritten notations and stamps at the bottom right, including 'W-K-28m'.

17a

2. Durchschrift/<sup>a)</sup>an den  
Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
Herrn General v. Kamptz,  
P r a g, .8H

zur Kenntnis.

b) an die  
Abteilung I

zur Kenntnis.

*Handwritten signature in red ink, possibly "Ramm".*

3. Z.d.A.



86036

*Handwritten initials or mark at the bottom left.*

DER VORSITZENDE DER REGIERUNG.

Prag, am 11. März 1941.

Zl. 714/1773/54/41 S MR.

Betrifft : Einführung einheitlicher Warnzeichen  
und des blauen Kennlichtes bei den  
Dienstkraftwagen der Sicherheitsorgane  
und einiger Protektoratsbehörden.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 14. MRZ. 1941  
Tgb. Nr.: .....

*Voganz*

*1. 11/1941*

*Voganz bei Koferschaupf*

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Zu Ihrem Schreiben vom 8. März 1941,  
Nr. St.S.68/1941, in der obbezeichneten Angelegenheit  
beehre ich mich mitzuteilen, dass ich dessen Inhalt  
sofort dem Herrn Minister des Innern mitgeteilt und  
ihn um die weiteren Vorkehrungen ersucht habe.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

*Sug.* *han*  
Vorsitzender der Regierung

Herrn

Staatssekretär SS-Gruppenführer K.H. Frank  
in Prag.

-----

*9/18/3*

St. G. WK-28a

79

8. März 1941.

Hö.

St.S. 68/41.

--  
--

8. III. 1941

1. An Herrn  
Ministerpräsident Eliáš,  
P r a g .

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

In der Frage der Ausstattung von Dienstkraftwagen der Sicherheitsorgane und einiger Ämter im Protektorat beziehe ich mich auf das mir vorliegende und von Herrn Minister Ježek an den Befehlshaber der Ordnungspolizei gerichtete Schreiben vom 9.v.M. - Zeichen Nr. 3904/1941 - 13, betr. Dienstkraftwagen des Stellvertreters des Vorsitzenden der Regierung usw, und teile zur geeigneten weiteren Veranlassung mit, dass es sich als notwendig erwiesen hat, die bislang ausgegebenen Warnzeichen und Kennlichtapparaturen daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie nach den einschlägigen Bestimmungen den an sie in technischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen genügen. Ich darf deshalb bitten, mir die fraglichen Warnzeichen und Lichtapparaturen auf kurze Zeit zur Verfügung zu stellen und sie bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei abgeben



88038

- 2 -

St. G. IV K-28

2. 11. 1941

19a

- 2 -

zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung werde ich Ihnen zur Kenntnis bringen und gleichzeitig die abschliessenden Bestimmungen über den Kreis der zur Führung der Warnzeichen und Lichtapparaturen berechtigten Dienstkraftwagen mitteilen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

W-Gruppenführer.

2. G.R. mit 1 Heft  
Herrn Haferkamp  
zur Kenntnis übersendt.

Ich bitte sicherzustellen, dass die Warnzeichen und Lichtapparaturen gegen Quittung in Empfang und alsdann in Verwahrung genommen werden. Eine weitere Bearbeitung der Angelegenheit entfällt bis auf weiteres.

*ml. H. 5/6.*

3. Alsdann Wv. bei mir.

86033



18. November 1941. 20

St.S.456/41.

- --
- 1) Kanzlei stelle den nachstehenden Ausweis aus:

A u s w e i s !

W-Hauptsturmführer G a s t hat von dem Herrn stellvertretenden Reichsprotector, W-Obergruppenführer Heydrich, den Auftrag erhalten, das Kraftfahrwesen bei den Protectorsbehörden zu überprüfen. Alle Dienststellen der Protectorsverwaltung sind gehalten, Hauptsturmführer Gast die erbetenen Auskünfte zu erteilen und ihm darüber hinaus jede gewünschte Amtshilfe zuteil werden zu lassen.

(L.S.)

W-Gruppenführer.

- 2) Der vorstehende Ausweis ist W-Hauptsturmführer Gast ausgehändigt worden.

- 3) Z.d.A.  
*Mc*

St. S. IV K - 19/41